

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts, dass ein Steuerpflichtiger gleichzeitig mehrere Wohnsitze haben kann. Ein Wohnsitz mit der Folge der unbeschränkten Steuerpflicht setzt nicht voraus, dass dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Steuerzahlers anzunehmen ist.

Das Finanzgericht Hamburg hat ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungszinssatzes von 5,5 % - wie auch schon das Bundesverfassungsgericht und der Bundesfinanzhof - und hat Aussetzung der Vollziehung gewährt.

Der Anspruch auf den vor dem Tod nicht mehr genommenen Jahresurlaub wird "als Bestandteil des Vermögens Teil der Erbmasse", d. h. ein Urlaubsanspruch des Verstorbenen kann geerbt werden.

Auch zum Thema Urlaub entschied das Sozialgericht Karlsruhe. Demnach können die Voraussetzungen für Krankengeld auch im Urlaub gegeben sein.

Außerdem kann nach dem Amtsgericht München eine Eigenbedarfskündigung an existenziellen gesundheitlichen Gefahren des Mieters scheitern.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Werbungskostenabzug bei Vermietungsabsicht einer selbstgenutzten Wohnung nur bei endgültiger Einkünfteerzielungsabsicht möglich

Wenn ein Steuerpflichtiger beabsichtigt, die von ihm selbstgenutzte Wohnung zu vermieten, können vorweggenommene Werbungskosten anfallen (z. B. bei Wohnungsrenovierung). Ein Werbungskostenabzug ist jedoch nur möglich, wenn die Aufwendungen nach Beendigung der Selbstnutzung anfallen.

Ein Werbungskostenabzug komme nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige sich endgültig zur Einkünfteerzielung entschlossen habe. Bei einer indifferenten Entschlusslage könne noch nicht von einer den Werbungskostenabzug eröffnenden Vermietungsabsicht ausgegangen werden. So entschied das Finanzgericht München.

Im vorliegenden Fall lagen keine Indizien für einen im Streitjahr endgültig gefassten Entschluss des Klägers für eine dauerhafte Vermietung durch nachweislich ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen (z. B. Aufgabe von Inseraten, Beauftragung eines Maklers) vor, obwohl das Ende der Umbaumaßnahmen absehbar war. Daher wurde die Klage abgewiesen.

Sind Aufwendungen für glutenfreie Diätverpflegung außergewöhnliche Belastungen?

Im Streitjahr 2014 war die Klägerin teilweise privat krankenversichert, teilweise "gesetzlich pflichtversichert". Der Kläger sowie die drei gemeinsamen Kinder waren durchgehend privat krankenversichert. Ein Kind litt unter Zöliakie und benötigte deswegen lebenslang dauerhaft und ununterbrochen eine vollständig glutenfreie Ernährung. Diese Krankheitskosten wurden von den Krankenkassen nicht vollständig übernommen. Die Kläger hatten in ihrer Einkommensteuererklärung selbst getragene Arztkosten und Kosten für Arzneimittel von 2.480 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Zwar berücksichtigte das Finanzamt antragsgemäß 2.480 Euro als außergewöhnliche Belastungen, brachte aber eine "zumutbare Belastung" i. H. v. 3.726 Euro (2 % des Gesamtbetrags der Einkünfte von 186.322 Euro) in Abzug, sodass die Aufwendungen sich steuerlich nicht auswirkten. Die Kläger waren mit diesem Abzug nicht einverstanden.

Das Finanzgericht Köln wies die hiergegen gerichtete Klage ab, jedoch wurde die Revision zugelassen. Das Verfahren ist beim Bundesfinanzhof anhängig. Die Kosten, die durch eine Diätverpflegung entstehen, können nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in keinem Fall als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Nach Auffassung des Gerichts ist unter Diätverpflegung im Anschluss an den üblichen Sprachgebrauch jede Form einer frei erhältlichen, hochwertigen Ernährung zur Gesundheitsförderung oder -erhaltung zu verstehen.

Kein Anspruch auf Kindergeld nach Abbruch des Studiums

Die Klägerin erhielt zunächst Kindergeld für ihren im Juli 1993 geborenen Sohn A. Der Sohn absolvierte ab dem Wintersemester 2013/14 ein Bachelor-Studium an der Universität B. Der Familienkasse erklärte die Klägerin, dass ihr Sohn das Studium nach dem Sommersemester 2015 abgebrochen habe, da er den Beginn eines neuen Studiums zum Wintersemester 2016 anstrebe. Ausweislich der vorliegenden Exmatrikulationsbescheinigung war der Sohn an der Universität B eingeschrieben und wegen nicht bestandener Prüfung exmatrikuliert worden. Die Klägerin erhob gegen die Aufhebung der Kindergeldfestsetzung Klage.

Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern wies die Klage ab. Das Kindergeld werde vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Ein Kind befinde sich in Berufsausbildung, solange es sein Berufsziel noch nicht erreicht habe, sich aber noch ernstlich darauf vorbereite. Zur Hochschulausbildung gehöre die Ablegung des Examens. Im Streitfall sei die Berufsausbildung mit dem Nichtantritt zur Prüfung "Einführung in die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre" im Februar 2015 beendet worden. Auf den Zeitpunkt der Exmatrikulation im Mai 2015 komme es nicht an, da die Berufsausbildung bereits mit dem Nichtantritt zur Prüfung abgebrochen worden sei.

Mehrere Wohnsitze eines ins Ausland abgeordneten Piloten

Ein Pilot wurde von seinem deutschen Arbeitgeber ins Ausland abgeordnet. Vor der Abordnung und nach der Rückkehr wohnte der Kläger mit seiner Ehefrau und seinen zwei Töchtern im eigenen Einfamilienhaus. Auch wollte er vor der Abordnung das Haus verkaufen, was jedoch nicht gelang. Zeitweise vermietete er das Haus in seiner Abwesenheit und hatte somit Einnahmen aus der Vermietung. Er und seine Familie hielten sich nur wenige Tage im Jahr im Einfamilienhaus in Deutschland auf. Entgegen der Auffassung des Piloten ging das Finanzamt davon aus, dass der Wohnsitz in Deutschland nicht aufgegeben wurde und der Pilot daher unbeschränkt einkommensteuerpflichtig in Bezug auf die Mieteinnahmen war.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Ein Steuerpflichtiger kann gleichzeitig mehrere Wohnsitze haben. Der Wohnsitz der Familie in Deutschland könne auch dann bestehen bleiben, wenn nur der Mann lediglich 49 Tage in drei Jahren das Haus bewohnt. Dass ein Makler das Haus verkaufen sollte und es zeitweise vermietet wurde, stehe dem nicht entgegen. Auch bei unregelmäßigen Aufenthalten könne ein Wohnsitz in Deutschland vorliegen. Ein Wohnsitz mit der Folge der unbeschränkten Steuerpflicht setze nicht voraus, dass dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Steuerzahlers anzunehmen sei. Daher seien die Einnahmen aus der Vermietung in Deutschland zu versteuern.

Lehrerin kann Kosten für einen speziell ausgebildeten "Schulhund" teilweise als Werbungskosten absetzen

Eine Lehrerin war an einer weiterführenden Schule. Sie setzte ihren privat angeschafften Hund im Unterricht als sog. Schulhund ein. In Abstimmung mit der Schulleitung begleitete der speziell ausgebildete Hund die Lehrerin an jedem Unterrichtstag in die Schule. Im Rahmen einer tiergestützten Pädagogik wird der Hund in den Unterricht und die Pausengestaltung integriert. Die Schule warb aktiv mit diesem Schulhundkonzept. Streitig war, ob und in welcher Höhe die Kosten für den Unterhalt des Hundes (z. B. Futter- und Tierarztkosten) als Werbungskosten anzuerkennen sind. Die Lehrerin begehrte den vollständigen Abzug der Aufwendungen. Sie vertrat die Auffassung, dass ihr Schulhund – ebenso wie ein Polizeihund – ein Arbeitsmittel sei. Das Finanzamt lehnte den Werbungskostenabzug ab, weil die Aufwendungen nicht ausschließlich beruflich ver-

anlasst seien und eine Abgrenzung zum privaten Bereich nicht möglich sei.

Das Gericht gab der Klage teilweise statt. Ein privat angeschaffter Schulhund sei nicht mit einem Polizeihund vergleichbar, weil dieser im Eigentum des Dienstherrn stehe und dem jeweiligen Polizisten zugewiesen werde, wobei der Polizist auch in der privaten Nutzung des Hundes an Weisungen des Dienstherrn gebunden sei. Eine Aufteilung der Aufwendungen in einen privat veranlassten und einen beruflich veranlassten Anteil sei jedoch erforderlich und möglich. Die beiden Veranlassungsbeiträge seien nicht untrennbar. Der Hund werde in der Zeit, in der er in der Schule sei, ausschließlich beruflich genutzt. Eine Aufteilung der Aufwendungen anhand der Zeiten der beruflichen und der nicht beruflichen Nutzung hielt der Senat für nicht sachgerecht. Bei einem Tier sei eine fortlaufende Pflege erforderlich. Anders als bei einem Gegenstand sei eine schlichte "Nichtnutzung" daher nicht möglich. Außerdem könnten die Zeiteile außerhalb der Schulzeiten nicht vollständig einer privaten Nutzung zugeordnet werden. Der Senat schätzte den beruflichen Nutzungsanteil des Hundes daher auf 50 %.

Aufwendungen für Jägerprüfung als Werbungskosten einer angestellten Landschaftsökologin

Im vorliegenden Fall war die Klägerin Landschaftsökologin und ganzjährig als Arbeitnehmerin bei einer Firma beschäftigt. In ihrer Einkommensteuererklärung erklärte sie als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit u. a. Aufwendungen für den Erwerb eines Jagdscheins (Kompaktkurs, Lehrgangsgebühr, Fahrt- und Unterbringungskosten, Verpflegungsmehraufwand) i. H. v. 2.744 Euro. Sie legte eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers vor, wonach es sich bei der Jägerprüfung um eine beruflich veranlasste Zusatzqualifizierung handele, die als Arbeitszeit angerechnet worden sei. Eine Kostenübernahme durch den Arbeitgeber erfolgte nicht. Das Finanzamt ließ diese Kosten nicht zum Werbungskostenabzug zu.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab. Die Jagd sei typischerweise ein Hobby und diene der Freizeitgestaltung, nämlich der Entspannung und Erholung und damit der Verfolgung überwiegend privater Interessen. Im Einkommensteuergesetz sei geregelt, dass u. a. Aufwendungen für Jagd und Fischerei nichtabziehbare Werbungskosten darstellen. Nach Auffassung des Gerichts ist der Erwerb eines Jagdscheins vor diesem Hintergrund – ebenso wie der Erwerb eines Führerscheins für Kfz – nur dann beruflich veranlasst, wenn dieser unmittelbare Voraussetzung für die Berufsausübung ist.

Verfahrensrecht

Verfassungsrechtliche Zweifel an Abzinsung von Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5 %

In einer anhaltenden Niedrigzinsphase sind die in den Steuergesetzen festgelegten typisierenden Zinssätze von 6 % bzw. von 5,5 % zunehmend in die Kritik geraten, weil sie durch ihre "realitätsferne Bemessung" den Bezug zum langfristigen Marktzinsniveau verloren haben.

Beim Bundesverfassungsgericht sind verschiedene Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinssätze anhängig. Der Bundesfinanzhof hat mit zwei Beschlüssen bezogen auf § 233a AO Aussetzung der Vollziehung gewährt, wegen "schwerwiegender verfassungsrechtlicher Zweifel" an der Zinshöhe von 6 %. Auch das Bundesfinanzministerium setzt deswegen seit Ende 2018 auf Antrag die Vollziehung von Zinsbescheiden für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2012 aus.

Vor diesem Hintergrund hat das Finanzgericht Hamburg auch ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungszinssatzes von 5,5 % gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG und hat Aussetzung der Vollziehung gewährt. Nach Auffassung des Gerichts ist dem Interesse des Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes der Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Gesetzes zu gewähren.

Arbeits-/Sozialrecht

Krankengeld auch im Urlaub

Ein Arbeitnehmer war arbeitsunfähig erkrankt und bezog Krankengeld von seiner gesetzlichen Krankenkasse. Er wollte seinen geplanten Urlaub mit der Familie an der Mittelmeerküste trotzdem wahrnehmen und legte hierzu eine Bescheinigung seines Arztes über seine Reisefähigkeit vor und verwies darauf, dass in diesem Zeitraum keine Arzttermine geplant seien. Die Krankenkasse verweigerte ihm für die Zeit seines Urlaubs im Ausland die Zahlung von Krankengeld. Sie verwies u. a. darauf, dass seine Erkrankung sich im Urlaub verschlechtern könne und eine positive Auswirkung des Urlaubs auf dessen Genesung nicht gesichert sei. Daraufhin klagte der Arbeitnehmer gegen die Verweigerung des Krankengeldanspruchs.

Seine Klage hatte vor dem Sozialgericht Karlsruhe Erfolg. Die Krankenkasse habe ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt, da sie die möglichen Vorteile eines Erholungsurlaubs für den klagenden Arbeitnehmer nicht genügend berücksichtigt habe. Sie hätte auch beachten müssen, dass der Urlaub des Klägers schon vor seiner Arbeitsunfähigkeit gebucht worden war. Die Vorschriften über das Ruhen des Krankengeldanspruchs bei einem Auslandsurlaub sollten zudem nur eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Krankengeld in den Fällen verhindern, in denen die Arbeitsunfähigkeit im Ausland nur mit Schwierigkeiten festgestellt werden könne. Sei - wie bei dem Kläger - die Arbeitsunfähigkeit in Deutschland festgestellt worden und unstreitig auch während des Urlaubs gegeben, verbleibe kein Raum mehr für eine Ablehnung durch die Krankenkasse. Dies ergebe sich für das EU-Ausland schließlich auch aus höherrangigem Recht der Europäischen Union.

Urlaubsansprüche gehen im Todesfall des Erblassers auf Erben über

Im Streitfall war die Klägerin Alleinerbin ihres am 20.12.2010 verstorbenen Ehemanns (Erblasser), dessen Arbeitsverhältnis mit der Beklagten (Öffentlicher Dienst) durch seinen Tod endete. Der Erblasser hatte vor seinem Tod Anspruch auf 25 Tage Urlaub. Die Klägerin wollte daraufhin rund 5.900 Euro brutto ausbezahlt bekommen - als Abgeltung für den noch nicht genommenen Urlaub ihres Mannes. Der BAG hat ihr diese Summe nun zugesprochen.

Der Anspruch auf den vor dem Tod nicht mehr genommenen Jahresurlaub werde "als Bestandteil des Vermögens Teil der Erbmasse". Der Abgeltungsanspruch der Erben umfasse dabei nicht nur den Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Werktagen, sondern auch den Anspruch auf den zweitägigen Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen sowie den Anspruch auf Urlaub nach Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD), der den gesetzlichen Mindesturlaub übersteige.

Ortsübliche Vergleichsmiete: Eingebaute Küche des Mieters bleibt unberücksichtigt

Die Vermieter einer Wohnung verlangten von den Mietern im Jahr 2015 die Zustimmung zu einer Mieterhöhung. Die Wohnung war bei der Übergabe im Jahr 2004 mit einer gebrauchten Einbauküche ausgestattet. Mit Zustimmung der Vermieter bauten die Mieter die vorhandene Küche aus und eine neue, auf eigene Kosten angeschaffte Einbauküche ein. Die ausgebaute Küche verkauften die Vermieter im Anschluss. Bei der Berechnung der Mieterhöhung gingen die Vermieter davon aus, dass die Wohnung über eine moderne Küchenausstattung verfüge, die mitvermietet und deshalb bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete zu berücksichtigen sei.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass die Küche nicht in die Berechnung der Mieterhöhung einfließt. Nach Auffassung der Richter bleibt eine vom Mieter auf eigene Kosten angeschaffte Einrichtung bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete grundsätzlich und auf Dauer unberücksichtigt. Dabei sei es unerheblich, dass in der Wohnung zu Mietbeginn eine Einbauküche vorhanden war, denn die Vermieter haben es den Mietern gestattet, diese ältere Einrichtung zu entfernen und auf eigene Kosten durch eine neue Einrichtung zu ersetzen.

Eigenbedarfskündigung kann an existenziellen gesundheitlichen Gefahren des Mieters scheitern

Im vorliegenden Fall hatte das klagende Ehepaar die seit 1998 an die 52-jährige Beklagte vermietete Ein-Zimmer-Wohnung in München im August 2016 erworben, um sie 2017 ihrer dann in München studierenden 21-jährigen Tochter mietweise zur Verfügung zu stellen. Auf diesen Eigenbedarf gestützt kündigten sie der beklagten Mieterin. Die Mieterin erhob dagegen Widerspruch und begründete ihn damit, dass sie unter einer verfestigten depressiven Störung sowie einer Angststörung leide und dass der Verlust von Wohnung und gewohnter Umgebung zu einer akuten weiteren Verschlechterung ihrer Erkrankungen führen würden, wobei von akuter Suizidalität auszugehen sei.

Das Amtsgericht München hat im Ergebnis der Beklagten Recht gegeben und die Klage auf Räumung und Herausgabe der Wohnung abgewiesen. Das Gericht entschied, dass eine Kündigung wegen Eigenbedarfs dann unwirksam ist, wenn sich der Gesundheitszustand des Mieters durch den Umzug erheblich verschlechtern würde, weil er die Aussicht, seine Wohnung und die gewohnte Umgebung verlassen zu müssen, als existenzielle Bedrohung wahrnimmt und auch die Gefahr besteht, dass er deswegen Selbstmord begeht (sog. Räumungsunfähigkeit des Mieters).

Termine Steuern/Sozialversicherung

März/April 2019

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2019 ¹	10.04.2019 ²
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2019	Entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.03.2019	Entfällt
Umsatzsteuer	11.03.2019 ³	10.04.2019 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	14.03.2019
	Scheck ⁶	08.03.2019
Sozialversicherung ⁷	27.03.2019	26.04.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.03.2019/24.04.2019, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Impressum

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.